

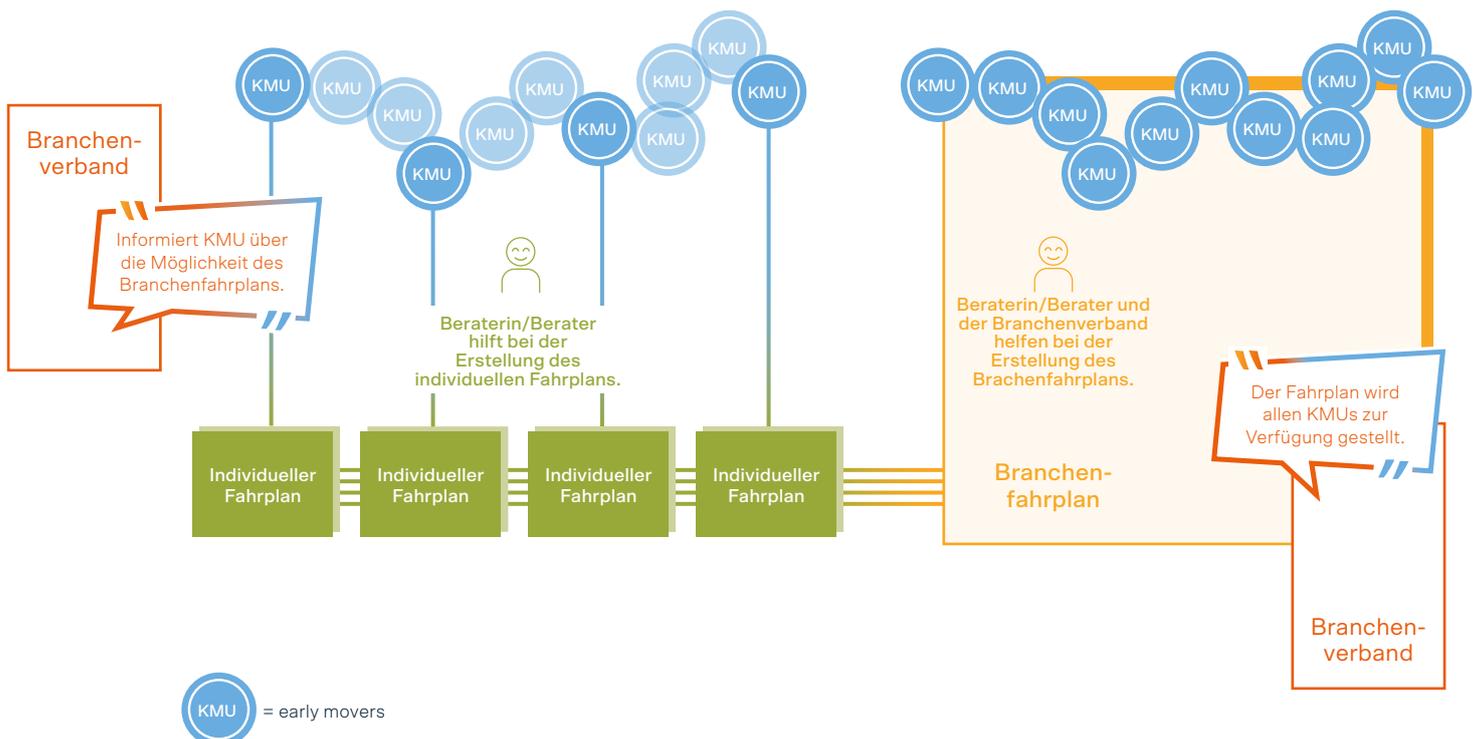
Förderbeiträge Branchenfahrpläne Dekarbonisierung

Das Bundesamt für Energie (BFE) und das Programm EnergieSchweiz unterstützen Branchen finanziell bei der Beratung zu Netto-Null Emissionen. Dabei kann jede homogene Branche für ihre kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einen Fahrplan zur Dekarbonisierung erstellen (Branchenfahrplan).

Ziel und Ablauf

Der Ablauf und Idee des Branchenfahrplans zur Dekarbonisierung sind in folgender Abbildung dargestellt. In einem ersten Schritt informiert der Branchenverband ihre Mitglieder über die Möglichkeit des Branchenfahrplans. Als Grundlage für die Erstellung des Branchenfahrplans dienen individuelle Fahrpläne von repräsentativen Unternehmen der Branche. Der Branchenfahrplan zeigt die typische Verteilung der Emissionen, Prozesse und Massnahmenliste mit grossem Anwendungspotenzial in der Branche auf. Im letzten

Schritt wird der Branchenfahrplan durch den Branchenverband an seine Mitglieder kommuniziert. KMUs mit begrenzten Ressourcen erhalten durch den bereitgestellten Branchenfahrplan direkten Zugang zu einer typischen Treibhausgas (THG)-Bilanzierung sowie zu möglichen Massnahmen, um das Ziel der Netto-Null-Emissionen in ihrem Betrieb und innerhalb ihrer Branche zu realisieren. Diese Informationen ermöglichen es Unternehmen in der Branche, ihre Investitionen entsprechend dem Netto-Null-Ziel auszurichten.



Für die Erstellung eines Branchenfahrplans gelten ab dem 1. Januar 2024 folgende Förderbedingungen:

1. Förderung

- Branchenfahrpläne können mit bis 40% der Gesamtkosten unterstützt werden, wobei der maximale Betrag CHF 35'000.- beträgt. Dieser Betrag deckt sowohl die Entwicklung als auch das Kommunikationskonzept des Fahrplans ab. Lizenzkosten, Gebühren und administrative Kosten (z.B. Erarbeitung der Offerte und des Subventionsgesuches) werden nicht als anrechenbare Kosten betrachtet.
- Eigenleistungen des Branchenverbands werden mit pauschal 20% der Gesamtkosten angerechnet.

2. Projekt Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

- Im Gesuch wird aufgrund der Homogenität der Branche festgelegt, auf wie vielen individuellen Fahrplänen der Branchenfahrplan basieren wird. Letztendlich trifft EnergieSchweiz die Entscheidung darüber, wie viele der individuellen Fahrpläne unterstützt werden. Diese Fahrpläne entsprechen den Förderbedingungen von EnergieSchweiz, Fahrpläne für Unternehmen.

2.2 Der Fahrplan muss mindestens enthalten:

- die quantitative branchenspezifische Verteilung von allen direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) und vor- und nachgelagerten (Scope 3) Emissionen. Bitte beschreiben Sie, inwiefern diese Verteilung die Realität aller KMUs in dieser Branche widerspiegelt.

- eine Beschreibung der klimarelevanten branchenspezifischen Anlagen und Prozesse;
- einen Absenkpfad mit dem Ziel Netto-Null Emissionen (Scope 1 und 2) bis spätestens 2050 und Zwischenziele für mindestens alle 5 Jahre, sowie die verwendete Methodik. Ziele zur Emissionsverminderung im Scope 3 sind stark empfohlen;
- eine Aufzählung branchenspezifischer Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, welche die Zielerreichung ermöglichen.

2.3 Bedingungen an die Massnahmen

- Massnahmen zur Emissionsverminderung basieren vorerst auf der Vermeidung von Emissionen, beispielsweise durch den Ersatz fossiler Energieträger oder der Steigerung der Energieeffizienz. Massnahmen im Zusammenhang mit CO₂-Abscheidung und Verwendung (CCU) und Speicherung (CCS) sollen nur bei schwer vermeidbaren Emissionen betrachtet werden und damit einhergehende Leistungen können mit maximal 5% der Gesamtkosten gefördert werden.
- Folgende Angaben zu den Massnahmen müssen gemacht werden:
 - eine präzise Beschreibung der Massnahme;
 - eine Kostenschätzung der Umsetzung;
 - die Verminderung der Treibhausgasemissionen, welche entweder ein branchenypischer Wert sein kann oder eine Bandbreite, in welcher die relative Emissionsverminderung für jedes Unternehmen dieser Branche liegt;
 - die Planung der zeitlichen Umsetzung;
 - eine Schätzung der Vermeidungskosten der einzelnen Massnahmen in CHF/TCO₂eq.

- Die Massnahmen sollen sich auf die Schweiz fokussieren.
- Besonders innovative Massnahmen sind empfohlen und sollen als solche identifiziert werden.
- Die Branchen-typischen Massnahmen sollen unter Berücksichtigung ihrer Relevanz und ihres Potenzials für die Branche priorisiert werden. Dabei sollen die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Risiken jeder Massnahme hinsichtlich ihrer Machbarkeit und Nachhaltigkeit sorgfältig geprüft werden.

3. Kommunikation und Berichterstattung

- Der Branchenfahrplan muss öffentlich publiziert werden.
- Das Gesuch muss anhand eines Kommunikationskonzepts inklusive Leistungen darlegen, wie die Branche absieht den Branchenfahrplan zu verbreiten.
- Nach Vollendung des Projekts ist der Branchenfahrplan als Bericht bei EnergieSchweiz bis spätestens 30. Juni 2025 einzureichen.